Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9467 — Ivanhoé Cambridge/PSPIB/Greystar/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 308/07)

1. Am 4. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ivanhoé Cambridge Inc. („IC", Kanada), kontrolliert von der Caisse de dépôt et placement du Québec,

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB", Kanada),

— Greystar Real Estate Partners LLC („Greystar", USA).

IC, PSPIB und Greystar übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über GDCV Residential Portfolio III LP („GDCV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IC: weltweite Immobilieninvestitionen;

— PSPIB: Anlageverwaltung für die Pensionspläne des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte, der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) und der Reservestreitkräfte. PSPIB verwaltet ein diversifiziertes Portfolio, das Aktien, Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen umfasst;

— Greystar: weltweite(r) Entwicklung, Erwerb und Verwaltung von Mietwohnungsprojekten und -portfolios für eigene Rechnung und im Auftrag verschiedener institutioneller, staatlicher und privater Investoren, zurzeit in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Spanien, den Niederlanden und Mexiko;

— GDCV: neu gegründete Kommanditgesellschaft, deren Gesellschaftszweck im Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstückspachten sowie in der Entwicklung von Mehrfamilienobjekten in den USA für Anlagezwecke bestehen soll. Die Kommanditgesellschaft zielt auf Investitionen in die Entwicklung von Objekten der Anlageklasse A in den USA ab, d. h. von mittelhohen Gebäuden und Hochhäusern in Gebieten mit hoher langfristiger Beschäftigung, wachsender Bevölkerung und starker Tendenz zu Mietwohnungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9467 — Ivanhoé Cambridge/PSPIB/Greystar/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË